Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875

7 (23.4.1875)

Verordnungsblatt

bes

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruße, ben 23. April

1875.

Bekanntmachung.

Den Bollzug des Gesethes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungs-Unterricht betreffend.

Rr. 3306. An die Gr. Bezirksämter, die Gr. Rreisschulvisitaturen und an die örtlichen Aufsichtsbehörden für ben Fortbildungsunterricht.

Die Berordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Bolksschule betreffend, findet im Allgemeinen, soweit sie nicht durch die Berordnung vom 5. v. M., die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, eine Abanderung erfahren hat, auch auf den Fortbildungsunterricht Anwendung.

Da jedoch die besonderen Berhältnisse dieses Unterrichtes eine in mehrsacher Beziehung mobifizirte Art der Durchführung der in der Schulordnung ausgesprochenen grundsätzlichen Bestimmungen von Seiten der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer verlangt, so erachtete man es für zweckmäßig, über die Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Bolksschule auf den Fortbildungsunterricht nähere Bestimmungen zu treffen.

Wir haben bemgemäß mit Ermächtigung des Gr. Ministeriums des Innern in einer Dien st weißung für die Schulbehörden und Lehrer anschließend an die einzelnen Abschnitte der Schulordnung diesenigen Modistitationen des regelmäßigen Bersahrens zusammengestellt, welche für die Amwendung der Bestimmungen der Schulordnung auf den Fortbildungsunterricht nothwenbig sind.

Was insbesondere die in § 1 der Dienstweisung angeordnete Führung besonderer Schülersliften für die Fortbildungsschule betrifft, so hat die Aufstellung derselben erstmals mit dem Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen.

Da es jedoch für Zwecke der Statistik unter Umständen wünschenswerth ist, die Größe des Besuches der Fortbildungsschule von ihrer Einführung an kennen zu lernen, so haben die örtlichen Aufsichtsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß auch für das ablaufende Schuljahr die Zahl der Schüler der Fortbildungsschule nach dem Geschlecht und den Jahrgängen gesondert festgestellt wird.

Indem wir nachstehend die Dienftweisung den Schulbehörden und Lehrern befannt geben, fordern wir dieselben hiermit zur genauen Beachtung der durch solche getroffenen Bestimmungen



auf; die Gr. Bezirksämter aber veranlaffen wir, die örtlichen Schulauffichtsbehörden auf unsere Berfügung aufmerksam zu machen und den genauen Bollzug berfelben zu überwachen.

Rarleruhe, ben 30. Marg 1875.

Großherzoglicher Oberfdulrath.

Rrapf.

Dienstweisung.

Lord Straight ben 28 - Straight

Die Anwendung der Schulordnung für die Boltsichule auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Zur Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Bolksschule vom 23. April 1869 (Gesetz- und Berordnungsblatt 1869 Nr. IX, S. 73) auf den Fortbildungsunterricht werden nachstehende Bestimmungen getroffen und den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bestannt gegeben.

I. Ordnung und Sicherung des Besuches des Fortbildungsunter:

A. Führung von Schülerliften.

§ 1.

Ber- Die Ortsschulräthe, die Stadträthe beziehungsweise die städtischen Kommissionen für die pflichtung Schulangelegenheiten, und die besondern örtlichen Aufsichtsbehörden — § 6 bes Gesetzes vom zur Listen- 18. Februar v. 3. den Fortbildungsunterrricht betreffend, § 5 der Berordnung vom 24. März führung.
v. 3. und §§ 19, 194 und 196 Ziffer 1 der Städteordnung — haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Fortbildungsschulen besondere Schülerlisten nach Formular I zu führen.

S 2.

Beizug ber Die Aufstellung und forgfame Fortführung ber Liften ift zunächst Sache berjenigen Lehrer, Lehrer zur welchen die Ertheilung bes Fortbildungsunterrichtes übertragen ift.

Listen- Bei Betheiligung mehrerer Lehrer trifft die örtliche Aufsichtsbehörde bezüglich der Listenführung. führung nähere Bestimmung; dieselbe kann auch die übrigen an den betreffenden Bolksschulen angestellten Lehrer zur Unterstützung beiziehen.

8 3.

Grundlage Die Aufstellung der Schülerliften erfolgt auf Grund der Berzeichnisse der ans der Bolksder Schüschule entlassenen Schuljugend — § 15 Ziff. 1. 2 u. 3 der Schulordnung für die Bolksschule.

VIII 57

Diejenigen Ortsichulrathe, welche nicht zugleich die Aufficht über die Fortbildungsichule führen, theilen der örtlichen Aufsichtsbehörde für folche spätestens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres von diefen durch Beifügung ber Entscheidung bezüglich ber Entlaffung ber einzelnen Schulfinder ergänzten Berzeichniffen Abschrift mit. graduit is brigaringer, ob bir Anmeibung ber Annghieber

Schulfinder, welche in diefen Berzeichniffen erscheinen, aber inzwischen ihren Aufenthalt in anderen Gemeinden genommen haben, find zum Gintrag in die Schülerlifte diefer Gemeinden unter weisungen. Beifügung ber hiezu erforderlichen Angaben zu überweifen.

Einträge in die Liften.

Alle übrigen aus der Bolksschule entlaffenen, ferner die angemeldeten — § 6 —, die von auswärts überwiesenen Schulkinder, fofern fich lettere wirklich in ber Gemeinde aufhalten, und endlich die auf andere Beise ermittelten Fortbilbungsschulpflichtigen — § 17 — werden in die Schülerliften eingetragen.

§ 5.

3m Uebrigen find auch bezüglich ber Anlage und Fortführung der Schülerliften für die Fortbildungsichnle die Beftimmungen des erften Abschnittes, Absat I der Schulordnung für die Boltsichule maggebend.

Unlage, Fortfüh= rung und Aufbewah= rung der

Liften.

Die Liften nebst Beilagen werden 3 Jahre lang durch die örtlichen Auffichtsbehörden aufat their thereman are the manufactured and contribution of the con

regions the Ergoin units less Chattlebelled to alerged to alerged the Challed on Data Tolly and

experies about Theorems therein a bay bein Begirfonnik ein Bergeichnig der fanmigen Pffielleligt B. Befuch des Fortbildungeunterrichtes, Aufnahme, Entlaffung, Befreinng von foldem, leberwachung besfelben.

A & - and restaus profesion on a and online \$ 6. think we now provenied abilities of A

Die örtliche Auffichtsbehörde erläßt, mindeftens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres für Auffordeben Fortbildungsunterricht, eine Aufforderung an die verpflichtete Jugend, fich um die fur ben Beginn bes Unterrichtes bestimmte Zeit zur Theilnahme an foldem im Schullotal einzufinden.

Unterrichts: besuch, bzw.

Gleichzeitig werden die Eltern, beren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherrn auf die Berpflichtung hingewiesen, die unter ihrer Obhut, oder in ihrem Dienft ober Brod ftehenden, jum melbung. Befuch des Fortbildungsunterrichtes verpflichteten Rinder anzumelben und ihnen die zum Schulbefuch erforderliche Beit gu gewähren.

Die Aufforderung ift nach Formular II gu entwerfen.

Die örtliche Auffichtsbehörde hat deren öffentliche Berkundigung in der ortsüblichen Beife im Schulort und in ben übrigen an einer gemeinschaftlichen Schule betheiligten Orten zu veranlaffen.

Andream Carried and and a second and the Say. Held address with the control of

Anzeige über die Unterlasjung des Schulbefu-

Alsbald nach Beginn bes Unterrichtes legt ber mit Führung ber Schülerliften betraute Lehrer ber örtlichen Auffichtsbehörde ein Berzeichniß berjenigen in denfelben aufgeführten Schiller vor, welche fich zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht nicht eingefunden haben.

Den einzelnen Einträgen im Berzeichniß ift beizufügen, ob die Anmelbung ber Ausgebliebedies und der Anmelbung. nen vorschriftsgemäß erfolgte.

Prüfung, Erhebung der Berhältniffe und Berfügung zur Dronung des Schul-

Die örtliche Auffichtsbehörde bezw. beren Borfitzender priift die Borlage, bezeichnet die etwa gefetlich befreiten oder bereits durch den Breisschulrath vom Schulbesuch entbundenen Rinder, erhebt — geeigneten Falls durch Bermittlung des Burgermeifteramtes — die obwaltenden Berhaltniffe und trifft auf Grund bes Ergebniffes die gur Ordnung bes Schulbefuches nothigen Berfügungen.

\$ 9.

Strafanmeldung Berfonen.

bejuches.

Bei Unterlaffung ber vorgeschriebenen Anmelbung ober bei Abhaltung ber Schulpflichtigen trag gegen vom Schulbefuch hat der Borfigende der örtlichen Auffichtsbehörde die Bestrafung der Eltern, beren Stellvertreter, ber Arbeits- und Lehrherrn auf Grund des § 2 des Gefetes bei dem Beverpflichteten zirksamte in Antrag zu bringen.

§ 10.

Erzwingung des Schulbeinches.

Fällt bei hartnädiger Beigerung ber Berpflichteten am Fortbildungsunterricht Theil zu nehmen, die Erzwingung des Schulbesuches nöthig, fo übergibt die Schulbehorde der Orts-Boligeibehörde (bem Bürgermeisteramt, baw. dem Bezirksamt) ein Berzeichniß der faumigen Pflichtigen mit dem Antrag diefelben auf Grund bes § 31 des P. St. G. B. nöthigenfalls durch Anwenbung des perfonlichen Zwanges zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Befreiung, und Aus schluß vom Schulbefuch. Zu-ftändigkeit.

Die gesetzliche Befreiung von ber Pflicht gur Theilnahme am Fortbildungemterricht - § 1. Embindung Abs. 2 des Gesetzes — tritt ohne besondere Anzeige oder Ansuchen ein.

Die Entbindung vom Befuch ber Fortbildungsschule und ber Ausschluß aus folder fann nur durch den Kreisschulrath ausgesprochen werden.

\$ 12.

Berfahren.

Gefuche um Entbindung vom Befuch des Fortbildungsunterrichtes find mit ben erforder= lichen Nachweifungen schriftlich bei ber örtlichen Auffichtsbehörde einzureichen, von welcher fie mit gutachtlichem Bericht bem Kreisschulrath jur Entscheidung vorgelegt werben.

In ahnlicher Beife wird auch bei Antragen auf Ausschluß eines Schulpflichtigen aus ber Fortbildungsichule verfahren.

Die Umftände, welche den Ausschluß als geboten erscheinen laffen, milfen burch die örtliche Auffichtsbehörde vor der Borlage des Antrages an den Kreisschulrath nöthigenfalls im Benehmen

mit ber Polizeibehörde oder durch Erhebung bes Gntachtens Sachverftandiger hinreichend feftgeftellt fein.

In besonders bringenden Fällen, in welchen Gefahr im Berzug liegt, tann auch die örtliche Auffichtsbehörde den Befuch des Fortbildungsunterrichtes durch Schüler, deren Ausschluß beautragt wird, fürforglich bis zum Gintreffen ber Entschließung des Kreisschulrathes einftellen.

§ 13.

Der Kreisschulrath hat in ber Regel seiner Entschließung eine furze Angabe ber Gründe, Fortsetzung. auf welche fich biefelbe ftüt, beizufügen. Er ift jederzeit zur Zurudnahme der bewilligten Entbindung vom Schulbesuch berechtigt, doch foll vor derfelben den Betheiligten Gelegenheit zur Er flärung geboten werben.

\$ 14.

Bur Bervollständigung des Nachweises über den Befit der durch den Fortbildungsunterricht Entbindung zu erwerbenden Kenntniffe behufs Entbindung vom Schulbesuch — § 1 Abs. 2 des Gesetzes fann der Kreisschulrath vor seiner Entschließung eine Brüfung des betreffenden Rindes anordnen. Ausbildung.

§ 15.

Die Entbindung einzelner Fortbildungsschulpflichtiger vom Befuch des Unterrichtes und der Entbindung Ausschluß aus der Fortbildungsschule kann nur aus besonders dringenden Gründen in solchen Fällen erfolgen, wenn nach ben vorliegenden Umftanden aus dem Beizug der betreffenden Pflichtigen für diefe felbft oder für die Mitschüler oder für die Schule überhaupt mit Sicherheit ein Nachtheil zu befürchten ift, welcher nach dem Ermeffen der Schulbehörden den aus der Betheiligung bes Schülers am Unterricht zu erwartenden Bortheil erheblich übersteigt.

chluß aus besonderen Gründen.

\$ 16.

Die Entlaffung aus der Fortbildungsichule erfolgt in der für die Bolfsichule vorgeschriebenen Beife. — § 17 ber Schulordnung für bie Bolfsichule. — Schulentlaffung.

Den Entlaffenen wird dabei eine von der örtlichen Auffichtsbehörde ausgestellte Beurkundung über bie vollftandige Erfüllung ber gefetlichen Schulpflicht jugeftellt.

17.

Die örtliche Anffichtsbehörde für den Fortbildungsunterricht hat darüber zu wachen, daß alle jum Befuch bes Unterrichtes nach ben gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Kinder zu folchem auch wirklich beigezogen werden.

wachung des Schul besuches.

Bu diefem Behuf hat diefelbe auch die Schülerliften der betreffenden Boltofchulen und beren Beilagen — § § 1-7 ber Schulordnung für bie Bolkofchule — zeitweife genan zu burchgeben und fich barüber zu verläffigen, daß fein Fortbildungsschulpflichtiger übersehen murde, daß inebesondere diejenigen Kinder, welche die Bolksschule aus irgend einem Grunde nicht befucht haben, auch zum Befuch des Fortbildungsunterrichtes beigezogen werben können.

In ahnlicher Beife hat die örtliche Auffichtsbehörde auch barauf zu achten, daß die Befreiung und Entbindung einzelner Rinder vom Befuch bes Fortbilbungsunterrichtes nur fo lange ftattfindet, als die eine folche Ausnahmsftellung begründenden Berhaltniffe wirklich vorliegen.

C. Berfaumniffe des Fortbildungeunterrichtes.

§ 18.

Ter Breistonlinib bet in ber Rouel

Strafbar= feit der un= gerechtfer= tigten Berfäummiffe. Ertheilung niß zur Berfaumung.

Die Berfäumnig bes Fortbildungsunterrichtes - fofern fie nicht vorher geftattet ober nachträglich genügend entschuldigt wurde - unterliegt ber Beftrafung durch Schulftrafen.

Die Erlaubniß zur Berfännung bes Unterrichtes - foweit er auf einen Tag fällt - ift bei bem Lehrer einzuholen; für mehrere Tage tann nur ber Borfitende ber örtlichen Auffichtsbeber Erlaub- hörde nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Lehrern von der Theilnahme am Unterricht entbinden.

> Bezüglich ber nachträglichen Entschuldigung ber Berfäunmiffe find die Bestimmungen ber \$ \$ 19 und 22 Mbf. 2 ber Schulordnung für die Boltsichule maggebend.

\$ 19.

Aufzeich= nung der Berfäum=

Beder beim Unterricht in ber Fortbildungsschule betheiligte Lehrer hat über fammtliche mahrend feines Unterrichtes vorkommenden Berfämmniffe nach Maggabe der Beftimmung des § 21 Abf. 1 ber Schulordnung für die Boltsichule eine Sandlifte gu führen.

Nach diefen Liften ftellt fodann ber ben Fortbildungsunterricht ertheilende Lehrer und bei Betheiligung mehrerer Lehrer ber burch bie örtliche Auffichtsbehörde hierzu bestimmte nach Unordnung diefer Behörde, jedoch fpateftens nach Umflug von 2 Wochen die ungerechtfertigten Berfaumniffe in ein Berzeichniß nach Formular III gujammen und legt folches bem Borfigenben ber ortlichen Auffichtsbehörde vor.

Frühere ungerechtfertigte Berfäumniffe der gur Anzeige gebrachten Schüler find in diefem Berzeichniß Spalte 6 ausdrücklich namhaft zu machen.

Wenn im Laufe ber bezeichneten Zeit folche Befäumniffe nicht vorkommen, fo ift hierüber in gleicher Weife Anzeige zu erftatten.

\$ 20.

Sofortige Anzeige einzelner Berfäumniffe.

Bleibt ein Schüler ohne Erlaubnig mehrmals nach einauder vom Unterricht weg, fo hat ber Lehrer alsbald ohne die regelmäßige Borlage des Berzeichniffes abzuwarten, dem Borfitenden der örtlichen Auffichtsbehörde zur Beranlaffung ber Beftrafung und Anordnung bes fofortigen Beizuges jum Schulbefuch - § 10 - befondere Anzeige zu machen.

\$ 21. with their their architecture are redfrend this often

Der Borfigende ber örtlichen Auffichtsbehörde fpricht wegen ber ungerechtfertigten Berfaum-Beitrafung niffe gegen die zur Anzeige gebrachten Schüler eine angemeffene Schulftrafe aus ober veranlaßt ber ungerechtfertig=

registrating ber worth emage out of the property

geeigneten Falls bie Beftrafung durch die Auffichtsbehörde felbft, fofern nicht nach den Berhaltniffen bes einzelnen Falles bas Berfahren nach § 9 angezeigt erscheint.

8 22.

Die Erledigung der zur Anzeige gebrachten Berfämmniffe läßt der Borfigende der örtlichen Behand: Auffichtebehörde im Berzeichniß eintragen und macht ben Lehrern in geeigneter Beife Mittheilung. Berfäum= Die Berzeichniffe werben ber Auffichtsbehörbe bei beren nächstem Busammentritt zur Ginficht nigverzeich-

vorgelegt und sodann nach völliger Erledigung ber Beftrafungen zusammengeheftet und 2 Jahre lang aufbewahrt.

naurelangiagnes alset jettelle aus von die des § 23.

Die Ueberwachung der Behandlung der Berfäumnisse des Fortbildungsunterrichtes durch die Ueberwa= Bezirksämter und die höheren Schulbehörden richtet fich nach ben Bestimmungen ber §§ 32. 33 Berfahrens. und 35 ber Schulordnung für die Bolfsichule.

II. Ginrichtung ber Schulzimmer, Lehrmittel und fonftige Schulbedürfniffe.

Die Bestimmungen bes zweiten Abschnittes ber Schulordnung für die Bolksschule finden auch auf die Fortbilbungsschule Anwendung.

Insbesondere hat die örtliche Aufsichtsbehörde für die Anschaffung der Silfsmittel, welche dem Lehrer zur Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes nöthig find, nach Maggabe der Bestimmungen ber § § 38 und 39 ber bezeichneten Schulordnung Sorge gu tragen.

Dabei ift die Anschaffung einer angemeffenen Anzahl von Exemplaren zu veranlaffen, fofern Auschaffung die fraglichen Lehrmittel bei ber Unterrichtsertheilung ben Schülern felbst zur Sand sein miffen.

Anwend= barkeit der Beftimmungen der Schulord= nung für die Volks-

der nöthigen Lehr= mittel.

III. Schulgucht und Beforderungemittel des Fleifes.

§ 25.

Die Aufgabe ber Schulzucht und bie Mittel zur Löfung berfelben find im Allgemeinen bie Aufgabe ber felben, wie fie § 44 ber Schulordnung für die Boltsichule bezeichnet. Schulzucht.

Bon besonderer Wichtigkeit ift aber bei Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes die erziehliche Seite, insofern durch folche auf Stärkung ber Gefittung ber Schuljugend überhaupt und auf Achtung vor ber Obrigfeit und vor bem Gefet hingewirft wirb.

Die Lehrer werden zur Erreichung biefer Zwede insbefondere bas Ehr= und Rechts-Gefühl und ben Sinn für das Schöne und Gute bei den Schülern zu weden und zu pflegen haben und fich felbst forgfältig aller Handlungen und Magregeln enthalten, welche in diefer Richtung die Schüler irreleiten ober fcabigen fonnten.

§ 26.

Aufficht über die Schüler außerhalb der Schule.

Die örtlichen Auffichtsbehörden und die Lehrer haben die ihnen obliegende ständige Ueberwachung der Schüler der Fortbildungsschule auch auf beren Berhalten außerhalb der Schule auszudehnen.

Bergeben und grobe Ungehörigkeiten, durch welche die in allgemeinen Berfügungen ber oberen Schulbehörden und in den besonderen Schulgesetzen — § 27 — ausgesprochenen Berpflichtungen der Schüler bezüglich ihres Berhaltens übertreten werden, unterliegen somit auch dann der Beftrafung durch die örtliche Auffichtsbehörde, wenn fie außerhalb ber Schule vorfommen.

Schulgesetze Fortbild=

Die Kreisschulrathe werden dafür Sorge tragen, daß die für jede Bolksichule vorgeschriebenen Schulgesete - § 45 der Schulordnung für die Bolksschule - soweit fie auch für die Fortungsschule. bildungsschule Anwendung finden sollen, entsprechend geandert und ergänzt werden.

\$ 28.

Beitrafung durch Schulitrajen und deren Bollzug.

Bei Beftrafung der Fortbifdungsschulpflichtigen durch Schulftrafen haben sich die Aufsichtsbehörben und Lehrer insbesondere hinfichtlich der Art der Strafen, ber Zuftandigkeit zum Ausfpruch berfelben und bezüglich des Bollzuges genau nach ben Beftimmungen ber Berordnung bes Gr. Minifteriums bes Innern vom 5. Februar 1875, die in ben Fortbildungsschulen zuläffigen Strafen betreffend,

(Gefet und Berordnungsblatt Rr. VIII, Schulverordnungsblatt Rr. VI) zu benehmen.

Sie haben bei aller Strenge ber Sandhabung ber Schulzucht ftets befonders barauf zu achten, daß durch die Bestrafung das Ehrgefühl ber Schüler nicht verlett wird.

Beugniffe.

Much ben Schülern der Fortbildungsichule werden Zeugniffe nach Maggabe ber Beftimmungen des § 50 der Schulordnung für die Boltsichule ausgestellt.

In der Regel follen hierzu die in der Bolfsschule gebrauchten Büchlein fortverwendet werden. Schulftrafen - mit Ausnahme des Berweises vor ber Schule, - find in den Zengniffen ausbrücklich namhaft zu machen.

Das Setzen der Schüler nach ihrem Fleiß u. f. w. findet in der Fortbildungeschule nicht ftatt.

IV. Dauer des Fortbildungeunterrichtes, Aussegen desfelben, Prüfungen.

§ 30.

Schuljahr. Ferien.

Das Schuljahr bes Fortbildungennterrichtes ichlieft fich an basjenige ber Bolfsichule an, auch follen die Ferien der Fortbildungsschule in der Regel mit denjenigen der Bolleschule gufammenfallen.

Durch diefelben dürfen aber nicht mehr Sonntage dem Fortbildungsunterrichte entzogen wers ben, als die Ferien Wochen umfaffen.

§ 31.

Das Ausfallen des Unterrichtes durch Freigeben darf nur in ganz besonderen Fällen mit Freigeben Genehmigung des Borsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden.

Bei Berhinderung des Lehrers ift vielmehr für Bertretung desselben oder für nachträglichen unterrichtes. Ersat der ausfallenden Unterrichtszeit, — insbesondere der Sonntagsstunden durch Stunden wähsend ber Boche — Sorge zu tragen.

§ 32.

Die Prüfungen der Bolksschule in einer Gemeinde — § 56 der Schulordnung für die Prüfungen. Bolksschule — find in der Regel auch auf den Fortbildungsunterrricht auszudehnen. Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath. Nokk.

Rrapf.

MA

Durch birfelben dürfen aber nicht nicht Sonntage bent Fortbildungsnuterrichte entzagen wert ben, als die Freien Woogen umfassen.

Das Ansfolien des Unterrichtes durch Freigeben dorf unr in gang besonderen Fallen mit Freigeben Genehmigung des Vorflugenden der örtlichen Ansschäftliche frattstuden.
Bei Berhinderung des Lehrers ist vielunder für Vereretung desselben oder sie nachtriggieben unterrichtes Ersas der ausfallenden Unterrichtsgeit. – insbesondere der Conntagsstunden durch Stunden vollge

Botleichnie – find in der Bolleschale in einer Geneinse und Sch der Schilordung für die Pratungen Botleichnie – find in der Regel und unf den Fertbildungsunkerricht ausgnöchnen. Rarlsruhe, den 30. Mars 1875.

and the company of the first of the control of the

der Bestimmt des Innern vom 5. Februar 1876, die in den Farröllbungsschalen zuisligen

Alexander. La line manifester with Change var Paintonium, des Colleges Carente (alan bestella d'un de l'incenti

at the defering bas Afronday or edding and excess with

See Seinfern der Rectbildungsschalte werden Reguliffs wich Mobiane der Regionente. In der Schulordung für die Rolfsschalte andgesteln.

The der Stage follen bierzu die in der Bottsfürnig gedenügten Mügtein Fortvernerweit werden Leinigenden – mit Themsburg des Bertonsko war der Undagle, – fiem in der Benginfür

The Begen ber Schilfer und ihrem Fleiß in f. in finder in ber Fortbildungafchute micht

De Riance bee Berebilbungennierrichtes, Ausfeben ber Mitten,

Pragangen .

The Constitute are Continuous office to be There are indicated in Continue to Continue to

Baden-Württemberg

Formular I.

smonn F. dun arak

Schalling S.

Library Chrimas

Schülerliste

general Mercidicung

den Enge und Stunden.

smonth due roll

Wolfered ber Chern.

Axhoice and Pelpherra,

neldje in tee Schülerlifte eingebiogen finds

Bedjauiles, Legebers.

in 96. Wenter.

Laurentin in M. Burer.

K ni rantak nandoli . adli 1 – 2 birgki 82

die (katholische oder evangelische oder gemischte)
Fortbildungsschule

311

N. Wai 10-11 Uh. Coa Grantid Birner

3ahrgang 1875-76

enthaltend diejenigen Knaben, welche an Oftern 1875 fortbildungsschulpflichtig wurden.

Scopeth Rimmermann .. 2 . 1. Day 2 4 like Behrung Rimmermann.

mandle of the state of the stat

Geführt durch Hauptlehrer N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
Dronningszahl.	Bor= und Zuname des Schulfindes.	Rtaffe.	Bezeichnung der Tage und Stunden, an welchen der Fortbildungs- unterricht verfäumt wurde.	Bor- und Zuname, Wohnort der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrherrn,
1.	Ludwig Ohnimus.	1. 1(i))	28. April 2—4 Uhr.	Johann Kaspar in N., Schneiber, Lehrherr.
2.	Franz Zimmermann.	P.	m Fortbilleng	Christian Rohrer in R., Mechanikus, Lehrherr.
3.	Dorothea Gramlich.	1. 37 8	2. Mai 10—11 Uhr.	Eva Granslich, Wittwe in N. Mutter.
4.	Hermann Gut. Graf 6781.	2.	1. Mai 2—4 Uhr.a A.	Christoph Kunz, Landswirth in N., Arbeitsherr.
5.	Christian Ruf.	2.	1. Mai 2—4 Uhr. 2. "10—11 "	Ludwig Ruf, Taglöhner in N. Bater
6.	CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF			Johannes Zimmermann, Landwirth in N. Bater.

5.	6.	7.
Bor- und Zuname, Stand, Wohnort der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrherrn. § 2 des Geseges vom 18. Februar 1874.	ober Angabe der Gründe, aus welchen derfelbe unterblieb.	Bemerkungen.
Heinr. Abolf in N. Landwirth, Bater.		enen Anf ond Oir in fortbibungsfhulg
Gerichtsvollzieher. Bormund.	find, an bow angegebruen	Burde auf Grund des § 2 Absat 3 des Gesetzes vom 8. März 1868 aus der Bolks-
Joh. Kaspar, Schneiber in N. Lehrherr.	he ideechgupt ober zem Ciritett in ideem Tricust oder Brob st selbst erscheinen — bei ben red	fchule entlaffen. Burde auf Grund des § 2 Abf. 4 des Gefetes vom 8. März 1868 erft Oftern 1875 aus der Bolfs-
Leop. Pfau, Hauptlehrer in N., Bater.	Trat nachträglich in die höhere Bürgerschule in N. ein, daher gesetzlich befreit.	nedand fchule entlassen. E
Friedrich Gerber in N., Landwirth, Arbeitsherr.	Oftern 1875 in die Fortbil- bungsschule in N. eingetreten.	Trat am 15 August aus und wurde nach H. überwiesen, weil er dort in Arbeit trat.
Franziska Ulrich in N., Mutter.	Nach Aufstellung der Schüler- liste vom Kreisschulrath dispensirt.	
Christian Rohrer in N., Mechanikus, Lehrherr.	Oftern 1875 in die Fortbil- bungsschule in R. eingetreten.	Bon R. hierher überwiesen.
Daniel Zuber in N., Taglöhner, Bater.	Durch Beschluß des Kreisschul- rathes vom 10. April 1875 Nr. 204 ausgeschlossen.	Burde in die Anstalt für sitt- lich verwahrloste Kinder nach H. verbracht.

Benerimmen

the para support of me tord

tour and succeeded . Of their returns

chert hisdriff or troo sy

Start M. Stocker aber antelen.

Burde in his Maffall für fitte

lich verrochtlieben Kimber nedig

- Dimeson Co

Formular II.

Sunnus, dun 1994.

Serious Catalines Control for Marketta

is it bes Africago recom LE. Arben

* Ashing

Conflien Adjer in N.

.18 ni ndul limes

Lagidhner, Baten

Befanntmachung.

e de distribuite de la comme d

Die Theilnahme am Fortbildungsunterricht betreffend.

Das Schuljahr 1875—76 nimmt für den Fortbildungsunterricht am . . feinen Anfang.

Die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Knaben und Mädchen haben sich, sofern sie nicht vom Besuch der Fortbildungsschule gesetzlich befreit, oder von solchem durch Entschließung des Kreisschulrathes entbunden sind, — an dem angegebenen Tage Bormittags Uhr zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht im Schullokal einzusinden.

Die Eltern, beren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherrn haben die erstmals zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht überhaupt ober zum Eintritt in die Fortbildungsschule dahier verpflichteten, in ihrer Obhut, in ihrem Dienst oder Brod stehenden Kinder — sofern solche aus irgend einem Grund nicht selbst erscheinen — bei dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Auch sind sie verbunden, den Kindern die zum Schulbesuch nöthige Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbusse bis zu 50 Mart bestraft.

lidhan his ni 6784 man 1

Francisco West in M. . . . Red Seffering or Schler

burgestdaule in M. eingeireten.

lifte nom Recentlehin

Offices 1875 in his floorbit.

sangerdade in R. eingerstein.

Turch Beiching bes Areisland

rather best for Signif 1875

Mr. 20t susucialistics.

Baden-Württemberg

Formular III.

Mer und Zuname

Schullinder.

Hadle Block Choic

6. Most Unid.

Berzeichnis

.tmipiless |

DOSI Bungull all N ber dust

ungerechtfertigten Berfäumnisse

der . . . Fortbildungsschule

ACEL MACHO 181 A 4 30 ACEL CONTROL OF THE STATE OF THE ST

N.

futte N. SO Engenfor 1860

1081 WHEN IS TO SHARE THE STATE OF THE STATE

dist name of A grand later

Aufgestellt für die Zeit vom 25. April bis 2. Mai 1875 durch Hauptlehrer N.

239	islamios 2.	.3.	4. Feedbles			
Ţ			Geburt®=			
Orbnunge-Zahl.	Vor- und Zuname bes Schulfindes.	Religion.	Ort.	Tag	Monat	Jahr
1.	Robert Abolf.	ťath.	N.	15.	Angust	1860
2.	Christoph Mertie.	eb.	erechtfertige der Re	# H	Juni	1861
3.	Ludwig Ohnimus.	nudlidi;	B.	12.	Oftober	1859
4.	Karl Pfan.	fath.	Man has the start on the start of the start	30.	Dezember	1860
5.	Christian Sohn.	"	N.	15.	November	1860
6.	Abolf Ulrich.	ev.	N.	3.	Januar	186
7.	Franz Zimmermann.	Sevied th	ir bir Zeit, A om 26. K	6.	Februar	186
8.	Jakob Zuber.	fath.	N.	9.	März	1861

6.		7.	5. 22.33	8.	9.
Frühere Ber- fäumnisse.	Zeit des Aus= fpruches.	Bestrasung. Ort der Be= strasung.	Nachweis des Bollzuges.	Anderweitige Erledigung ber Anzeige.	Bemerkungen.
— 14. April 2—4 Uhr.	3. Mai.	Berweis vor der Auf- fichtsbehörde. 3 Stunden Arrest.	rathssitung vom 8. Mai. Bollzogen am 4. Mai 2—5 Uhr.	Wurde nachträglich entschuldigt. Unzeige an das Bezirks-	Der Arbeitsherr Christoph Kunz wurde in eine Gelbstrafe von
28. Februar 10—11 Uhr. 17. April 3—4 Uhr.	8. Mai. 3. Mai.	Arreft. Für N. d	Bollzogen am 10. Mai durch bas Bürger- meisteramt. Bollzogen am 8. Mai [3—5 Uhr.	befuche abhiest. — ber in Spalte 7—9	enthaltenen Einträge,

語等 .0 Beforens. distribution things Hadmeis In O 神經 206 216 106 小院 Eout march brught. ind mi thirdirm ene bor Maj-Jank & teres n -14 Il Ethniben A. Poligogue. am 6. Btai and the se 304 6-6 .twidianahov india consendaly rate objects and an opiosity and, baller Erfeliober High Lines runde in ben Schiller vom Cchul- eine Gefoffrate non district Tenge Of ES. Arking 18 Wal. 1 Lag Sarth Bollogen in in Drive 10 The burch box Burger 127. April 3-4 1162 histania & Beilgegen and ioRE .S. (3-5 山地 Fier bie Richtigfeit der in Spalie 7-9 euthaldenen Einerstop N. 886 15. 3Km 1878. adversimiliety Cr and nemathy and visits Redigirt vom Secretariat Groft, Dberfculrathe. - Drud und Berlag von Ch. Th. Groos in Rarlerube.